

Die Gründung eines eingetragenen Vereins

Die Schritte zur Gründung eines eingetragenen Vereins

Die Gründung eines Vereins folgt einem festen Ablauf mehrerer Schritte. Diese erfolgen teils im Rahmen einer Gründungsversammlung, teils nachgelagert im Anschluss. Insgesamt ist Ablauf wie folgt:



Gründungsakt und Satzungserrichtung

Um einen Verein zu gründen, müssen sich zunächst mehrere Personen (mindestens sieben Personen, wenn das Ziel die Eintragung des Vereins im Vereinsregister ist) darüber einig werden, zusammen einen Verein gründen zu wollen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Dabei handelt es sich um den Gründungsakt.

In der Folge ist eine Vereinssatzung zu erstellen. Dabei handelt es sich nach § 25 BGB um die Verfassung des Vereins. Inhalt und Umfang dieser Satzung können die Gründer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitgehend eigenständig regeln. Das Gesetz stellt in den §§ 57 – 59 BGB nur geringe Voraussetzungen. Demnach muss die Satzung nach § 57 Abs. 1 BGB folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Zweck des Vereins
- Absicht auf Eintragung des Vereins

Darüber hinaus sollten gemäß §§ 58, 59 Abs. 3 BGB jedenfalls folgende Regelungen enthalten sein:

- Regelungen zum Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Regelungen zur Beitragspflicht
- Regelungen zur Vorstandsbildung
- Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung
- Regelungen zur Beschlussfassung
- Angabe des Datums der Satzungserrichtung

Es empfiehlt sich dringend entsprechende Regelungen in die Satzung aufzunehmen. Andernfalls droht die Zurückweisung der Anmeldung durch das Registergericht nach

§ 60 BGB. Unabhängig davon erleichtern entsprechende Regelungen auch die weitere Zusammenarbeit im Verein und sind schon deshalb dringend zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, den Satzungsentwurf vorab mit dem zuständigen Amtsgericht, sowie gegebenenfalls dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Hinsichtlich des Inhalts der Satzung verweisen wir zudem auf unsere entsprechenden Mustersatzungen, sowie die diesbezüglichen Hinweise.

Unterzeichnung der Satzung

Nach der Erstellung der Satzung muss diese gemäß § 59 Abs. 3 BGB durch mindestens sieben Mitglieder unterzeichnet werden. Es empfiehlt sich Name und Anschrift der Unterzeichner im Rahmen des Gründungsprotokolls oder in einer entsprechenden Anlage aufzulisten.

Die Unterzeichnung kann bei entsprechender Vollmacht auch durch einen Stellvertreter erfolgen. In diesem Fall wäre die Vollmacht zusammen mit der Satzung bei Registergericht einzureichen, § 59 Abs. 2 BGB.

Diese Unterzeichnung ist dabei die Bestätigung des Unterzeichnenden dem Verein beigetreten zu sein. Ein Verein benötigt demnach zur Eintragung eine Mindestmitgliederanzahl von sieben Mitgliedern. Andernfalls ist eine Eintragung nach § 56 BGB nicht möglich. Ein späteres Absinken der Mitgliederzahl unter diese Mindestgrenze ist hingegen nicht problematisch.

Bestellung des Vorstands

Im Rahmen der Gründung ist zudem der erste Vorstand als gesetzlich vorgeschriebenes Vereinsorgan zu bestellen. Dies setzt dessen Wahl und die Annahme der Wahl voraus. Die Wahl findet in der Regel bei der Gründungsversammlung statt.

Dabei reicht, soweit die Vereinssatzung nichts anderes regelt, grundsätzlich nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierbei sind jedoch bereits alle Regelungen der zuvor errichteten Satzung zu beachten. Je nach Satzung können gegebenenfalls andere Mehrheitserfordernisse gelten.

Die Bestellung des Vorstands setzt zudem die Annahme der Wahl durch den gewählten Vorstand voraus. Ist der gewählte Vorstand bei der Gründungsversammlung nicht anwesend, so ist ihm der entsprechende Beschluss zunächst mitzuteilen.

Mit Wahl und Annahme ist der Vorstand bestellt. Der Vorstand kann den Verein daher bereits vor Eintragung in das Vereinsregister vertreten. Allerdings kann im Rahmen der Bestellung beschlossen werden, dass sich seine Vertretungsberechtigung zunächst nur auf die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen beschränkt ist.

Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister

Mit den zuvor genannten Schritten existiert der gegründete Verein bereits. Allerdings ist der Verein noch nicht rechtsfähig. Voraussetzung dafür ist die Eintragung des Vereins in das

Vereinsregister. Erst danach darf der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ führen.

Der Vorstand hat den Verein daher gemäß § 59 Abs. 1 BGB zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dies erfolgt durch Anmeldung gegenüber dem zuständigen Registergericht. Dabei handelt es sich nach § 55 BGB um das das Vereinsregister führende Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 77 S. 1 BGB in Form einer öffentlichen Beglaubigung gegenüber einem Notar. Im Anschluss daran ist die Anmeldung beim Registergericht einzureichen. Dies wird in der Praxis regelmäßig durch den beglaubigenden Notar übernommen.

Die Anmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Sitz des Vereins
- Tag der Errichtung der Satzung
- Vorstandsmitglieder (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnort) mit deren jeweiligen Vertretungsbefugnis

Darüber hinaus ist der Anmeldung eine Abschrift der Satzung und das Protokoll über die Bestellung des Vorstandes beizufügen. Letzteres erfolgt regelmäßig im Rahmen des Protokolls der Gründungsversammlung, welches sinnvollerweise vollständig beigefügt werden sollte.

Um Ihnen die Anmeldung im Vereinsregister zu erleichtern, stellen wir ein entsprechendes Formular zur Verfügung. [Dieses finden Sie hier.](#)

Eintragung in das Vereinsregister

In Folge der Anmeldung nimmt das zuständige Registergericht dann die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vor. Diese umfasst den Namen und den Sitz des Vereins, den Tag der Errichtung der Satzung und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Vertretungsbefugnis einschließlich etwaiger Einschränkungen.

Im Zusammenhang mit der Eintragung überprüft das Gericht anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 55 ff. BGB erfüllt sind. Insbesondere überprüft das Registergericht die Wirksamkeit der Vereinssatzung in rechtlicher Hinsicht. Eine Prüfung dahingehend, ob die Bestimmungen der Satzung zweckmäßig sind, erfolgt hingegen nicht.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat der Verein einen Anspruch auf Eintragung. Das Registergericht muss den Verein in diesem Fall in das Vereinsregister aufnehmen. Mit der Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Er wird zu einer rechtsfähigen juristischen Person, welche ab diesem Zeitpunkt Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Die Eintragung wird durch das Amtsgericht abschließend veröffentlicht und dem Verein durch eine entsprechende Vollzugsmeldung bekannt gegeben.